

II-2173 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR  
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1977 04 15

Zl. 11.633/19-I 1/77

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Anton Benya

991/AB

1977-04-19

zu 1073/B

Parlament

1010 W i e n

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage  
der Abgeordneten zum Nationalrat  
Dipl.Ing. Riegler und Genossen (ÖVP),  
Nr. 1073/J, vom 28. März 1977, be-  
treffend die Besetzung der Leiter-  
stelle an der Höheren Lehranstalt  
für Forstwirtschaft Bruck/Mur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der  
Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Ing. Riegler und Genossen  
(ÖVP), Nr. 1073/J, betreffend Besetzung der Leiterstelle an  
der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft Bruck/Mur, beehre  
ich mich wie folgt zu beantworten:

In den Bemerkungen, die der Anfrage vorangestellt  
wurden, wird behauptet, daß die Personalpolitik im Bundesmini-  
sterium für Land- und Forstwirtschaft eindeutig parteipolitisch  
orientiert sei. Diese Behauptung weise ich zurück, da sie den  
Tatsachen widerspricht. Entscheidend für die Besetzung leitender  
Funktionen ist ausschließlich die Qualifikation der Bewerber.  
An Hand der bisher von mir durchgeführten Ernennungen kann dies  
unwiderlegbar nachgewiesen werden. Seit meiner Amtsübernahme  
am 1. Oktober 1976 wurden im Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft folgende leitende Funktionen besetzt:

Sektion I

Sekt. Chef Dr. Grabmayr

Sektion III

Sekt. Chef Dr. Grachegg

Gruppe IV B

Min. Rat Dipl. Ing. Wimmer

Abteilung IV B 4

Min. Rat Dipl. Ing. Wimmer

- 2 -

Abteilung III A 2

Min.Rat Dipl.Ing. Dr. Reisch

Abteilung I B 4

Min.Ob.Koär. Dr. Oberleitner

Ich bin weder in der Lage und wäre auch nicht bereit, Auskünfte über die politische Einstellung dieser Personen zu erteilen. Die indirekte Unterstellung die Genannten könnten aus parteipolitischen Motiven in diese Funktionen berufen worden sein, und nicht im Hinblick auf Ihre Qualifikation, weise ich im Interesse aller Beamten des Ressorts mit der gebotenen Entschiedenheit zurück.

Gerne räume ich allerdings auch ein, daß die Mitgliedschaft bei der Sozialistischen Partei Österreichs keinen praktischen Ausschließungsgrund für die Berufung in eine verantwortliche Stellung im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Gegensatz zur Zeit vor 1970 bildet.

Mit der Leitung der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft in Bruck/Mur wurde durch meinen Vorgänger Bundesminister Dr. Oskar Weihs ein hochqualifizierter Beamter betraut, der seine Fähigkeiten als langjähriger provisorischer Leiter der Lehranstalt Bruck/Mur (zuerst der Bundesförsterschule und ab dem Schuljahr 1974/1975 der Expositur Bruck der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft in Gainfarn) unter Beweis gestellt hat. Nach meiner Auffassung läßt sich diese Entscheidung mit sachlichen Argumenten nicht bekämpfen.

Hinsichtlich der Frage der Ausschreibung darf ich die Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes, BGBl. Nr. 700/1974, in Erinnerung rufen. Gemäß § 1 lit.n dieser Rechtsvorschrift hat im Bereich sämtlicher Ressorts der Betrauung einer Person mit der Leitung einer Bundesdienststelle, bei der mehr als 50 Bedienstete beschäftigt sind, eine Ausschreibung voranzugehen. Da an der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft in Gainfarn-Bad Vöslau 65 Bedienstete beschäftigt sind, war die Funktion des Leiters dieser Anstalt auszuschreiben. An der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft in Bruck/Mur sind hingegen nur 32 Bedienstete beschäftigt, weshalb die Funktion des Leiters dieser Anstalt nicht ausgeschrieben werden mußte. Die Vorgangsweise meines Ressorts war daher durch die Bestimmungen des Ausschreibungsge-

- 3 -

setz geboten.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Frage 1.:

Ich habe bereits einleitend festgestellt, daß die Funktion des Leiters der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft in Bruck/Mur gemäß § 1 lit. a des Ausschreibungsgesetzes nicht ausgeschrieben werden mußte.

Zu Frage 2.:

Da die Funktion eines Leiters der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft in Bruck/Mur nicht ausgeschrieben wurde, war eine Bewerbung im Sinne des Ausschreibungsgesetzes nicht möglich. Mir ist jedoch bekannt, daß sich für die genannte Funktion 2 Personen interessiert haben. Bei diesen hat es sich um den langjährigen provisorischen Leiter der Lehranstalt Bruck/Mur und um einen dienstjüngeren Lehrer dieser Anstalt gehandelt.

Zu Frage 3.:

Die Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft Bruck/Mur wurde durch Verordnung vom 3. Mai 1976, BGBl. Nr. 225, errichtet. Diese Verordnung ist am 4. Juni 1976 in Kraft getreten. Im Interesse einer erfolgreichen Entwicklung der Anstalt bis zu deren Vollausbau schien es zweckmäßig, rasch nach Inkrafttreten der Verordnung einen definitiven Leiter zu bestellen. Diese Bestellung erfolgte nahezu gleichzeitig mit der Ausschreibung der Funktion eines Leiters der Höheren Lehranstalt Gainfarn-Bad Vöslau.

Zu Frage 4.:

Zu Beginn des Schuljahres 1976/1977 wurden an der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft in Bruck/Mur 156 Schüler, die 3 Jahrgängen angehörten, in 5 Klassen unterrichtet.

Der Bundesminister:

